

Berlin, am 08.01.2021

Bundesverband Trans e.V.
Schiffbauerdamm 8
10117 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

10 Jahre Abschaffung des Sterilisationszwangs: Transsexuellengesetz (TSG) ist nach wie vor in Kraft. Eine Wiedergutmachung für TSG-Geschädigte steht noch aus

Am Montag, 11. Januar 2021, ist es 10 Jahre her, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den im Transsexuellengesetz (TSG) von 1980 festgeschriebenen OP- und Sterilisationszwang für verfassungswidrig erklärte. Paragraph 8 TSG enthält u.a. die „dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit“ als Voraussetzung für eine Änderung des Geschlechtseintrags. Die Anwendung der Regelung war vom BVerfG 2011 ausgesetzt worden, der entsprechende Absatz ist also nach wie vor Teil des Gesetzestextes und damit Teil geltenden Rechts. Das BVerfG hatte den Gesetzgeber damals zu einer Neuregelung aufgefordert, die dem aktuellen wissenschaftlichen Verständnis von Transgeschlechtlichkeit Rechnung trägt. Darauf warten trans* Personen in Deutschland bis heute.

Die Durchführung der Operationen sollte dem TSG zufolge die Ernsthaftigkeit des Transitionswunsches unter Beweis stellen. Die Verankerung der Sterilisation als Zwangsvoraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrags erklärten die Karlsruher Richter_innen 2011 für unvereinbar mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Zwangsoperationen stellen einen massiven Einschnitt in die körperliche Unversehrtheit dar. Mit dem Erzwingen der unumkehrbaren Fortpflanzungsunfähigkeit wurde den betroffenen trans* Personen die Möglichkeit genommen, eine Familie zu gründen. Das ist ein unwiederbringlicher Verlust. Die Betroffenen sind zudem auf eine lebenslange Hormontherapie angewiesen. Je nach Gesundheitszustand und Alter sind diese operativen Eingriffe auch mit einem erhöhten Risiko und Wahrscheinlichkeit für Komplikationen verbunden.

Kalle Hümpfner, Fachreferent_in für gesellschaftspolitische Arbeit vom BVT*, sagt dazu: „Personen zu derartigen Eingriffen zu zwingen und damit auch die Fortpflanzungsfähigkeit zu nehmen, ist eine Menschenrechtsverletzung. Es widerspricht verfassungsrechtlichen Grundsätzen und unterläuft die geschlechtliche Selbstbestimmung. Seit Inkrafttreten des sogenannten Transsexuellengesetzes sind mittlerweile 40 Jahre vergangen. Eine gesetzliche Neuregelung, die Grundrechte schützt, wird seit mehreren Legislaturperioden verschoben. Es ist höchste Zeit für eine selbstbestimmte Regelung.“

International wird der Zwang zu operativen Eingriffen und der Aufbau von Hürden vor einer Änderung des Geschlechtseintrags seit Jahren deutlich kritisiert. Der Europa-Rat forderte 2015 in einer Resolution seine Mitgliedsstaaten auf, „schnelle, zugängliche und transparente Verfahren auf der Basis der

Selbstbestimmung“ einzuführen. Ähnlich positionierte sich auch die Europäische Kommission in der LGBTI-Gleichstellungsstrategie, die im November 2020 veröffentlicht wurde.

Auch bei der Aufarbeitung von vergangenen Menschenrechtsverletzungen gibt es internationale Vorbilder. In Schweden und den Niederlanden, die den Sterilisationszwang bei der Änderung des Geschlechtseintrags nicht nur ausgesetzt, sondern formal abgeschafft haben, wurden Entschädigungsfonds für zwangssterilisierte trans* Personen eingeführt bzw. auf den Weg gebracht.

Dazu erklärt Frank Krüger vom Vorstand des BVT*: „Die Bundesregierung sollte sich ein Beispiel an Schweden und den Niederlanden nehmen, die sich ihrer rechtsstaatlichen Verantwortung diesbezüglich stellen, geschehenes Unrecht aufzuarbeiten. Schweden entschädigt seit 2015 trans* Personen, die sich zur rechtlichen Anerkennung ihres Geschlechts einer Sterilisation unterziehen mussten.“

In der Zeit zwischen Inkrafttreten des TSG und der Entscheidung des BVerfG gab es mehr als zehntausend Verfahren zur Personenstandsänderung nach TSG. Trotzdem erklärte die Bundesregierung 2018, dass kein Bedarf an Entschädigung bestünde. Frank Krüger zeigt sich darüber irritiert: „Menschenrechte sind unteilbar. Es geht auch darum, sich bei den Geschädigten formell zu entschuldigen, wie es gerade beispielhaft in den Niederlanden geschehen ist. Das veraltete TSG muss durch eine Regelung zu einem selbstbestimmten Geschlechtseintrag ersetzt werden.“

Links zum Thema:

§ 8 TSG, der den Sterilisationszwang nach wie vor enthält:

https://www.gesetze-im-internet.de/tsg/_8.html

Beschluss des Bundesverfassungsgericht, der den Sterilisationszwang aussetzte:

BVerfG, 11.01.2011 -1 BvR 3295/07

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html

Weitere Informationen des BVT* zum Thema Sterilisationszwang, seinen Folgen und einer Forderung nach Entschädigung:

<https://www.bundesverband-trans.de/unrecht-anerkennen-bvt-fordert-entschaedigungsfonds-fuer-erzwungene-sterilisationen-an-trans-menschen/>

<https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2019/09/PE-Entsch%C3%A4digung.pdf>

https://www.youtube.com/watch?v=SOmcd_5XhR8 (Tsepo Bollwinkel spricht über die Folgen des Sterilisationszwangs)

<https://www.youtube.com/watch?v=OsK5Bvr9tGw> (Cathrin Ramelow spricht über die Folgen des Sterilisationszwangs)

Internationale Kritik an der geltenden deutschen Rechtslage:

<https://www.bundesverband-trans.de/internationales/>

<https://www.bundesverband-trans.de/un-menschenrechtsrat-menschenrechte-in-deutschland-auf-dem-pruefstand/>